

S a t z u n g

des SV 51 Langenapel e.V.

Paragraph 1

Name und Sitz des Sportvereins

Der Sportverein führt den Namen " SV 51 Langenapel e.V." Er hat seinen Sitz in Langenapel. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Salzwedel e.V. und der Fachverbände der im Verein, im aktiven Spielbereich, betriebenen Sportarten.

Paragraph 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel ist die Pflege und Förderung des Sport's in seiner Gesamtheit, unter Einbeziehung der Bürger in Langenapel, sowie der umliegenden Gemeinden.

Gewährleistet soll dieses insbesondere durch:

- a) Durchführung von regelmäßigen Turn-, Sport- u. Spielübungen
- b) Durchführung von Sportveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist eine Interessenvertretung, die politisch und konfessionell neutral ist.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Gemeinschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die der Gemeinschaft angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Paragraph 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gemeinschaft,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied, durch eingeschriebenen Brief, zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung hat sie schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag, im Rückstand ist.

Die Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.

Paragraph 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beitragsordnung ist nur durch die Mitgliederversammlung zu ändern.

Paragraph 6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vertretungsberechtigt entsprechend BGB Paragraph 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder für sich allein.

Paragraph 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, sowie Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mind. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mind. 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 8

Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Paragraph 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder (Stimmberechtigte) anwesend sind. Der Vorstand hat bei der Beschlußfassung über die Auflösung kein Stimmrecht.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Langenapel, 20.10.1995



Handwritten signatures of the board members, including the names 'Vogel', 'Erdelt', 'Herr', 'Gier', 'Langenapel', 'Kunt', and 'Herr'.